



**Anhang 3 zur Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Obergösgen
gültig ab 01.01.2025**

Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen, Sonderentschädigungen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

beschliesst:

Es werden folgende Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen und Sonderentschädigungen entrichtet:

1. Taggelder

a)	Taggeld	Fr.	200.00
b)	$\frac{1}{2}$ Taggeld (bis 4 Stunden)	Fr.	100.00

2. Sitzungsgeld

2.1. Sitzungsgeld

a)	Sitzungen bis $2\frac{1}{2}$ Stunden	Fr.	50.00
b)	für jede weitere $\frac{1}{2}$ Stunde	Fr.	12.00

2.2. Entschädigung Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros werden für ihre Arbeiten im Stundenlohn gemäss Ziffer 4.1 a) nachstehend entschädigt.

3. Feuerwehr und Militär

a)	Feuerwehrsold (Übungen)	pro Übung bis 2.5h	Fr.	45.00
		ab 2.5h pro/h	Fr.	25.00
b)	Feuerwehrsold (Ernstfalleinsätze)	1. Stunde pauschal	Fr.	45.00
		ab 2. Stunde pro Stunde	Fr.	35.00
c)	Reparatur- + Retablierungsarbeiten	pro Stunde	Fr.	28.40
d)	Anlagewart ALST	pro Stunde	Fr.	28.40
e)	Ortsquartiermeister	pro Stunde	Fr.	28.40

4. Stundenlohn

4.1. Normaler Stundenlohnansatz

Manuelle Arbeiten und ausserordentliche Arbeiten von Funktionären sowie aushilfsweise angestelltes Reinigungspersonal werden im Stundenlohn zu folgenden Ansätzen entschädigt:

a)	Erwachsene ab 25. Altersjahr	pro Stunde	Fr.	28.40
b)	Jugendliche (ab 18. Altersjahr)	pro Stunde	Fr.	23.30
c)	Jugendliche bis 18jährig	pro Stunde	Fr.	15.65

4.2. Werk- und Bauwesen

Aushilfen und Ferienablösungen	pro Stunde	Fr.	33.05
--------------------------------	------------	-----	-------

5. Spesen

5.1. Transportkosten

a)	bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels	effektive Kosten
b)	bei Benützung eines Privatautos (allfällige Ansprüche aus Schaden- fällen sind damit abgedeckt)	pro Kilometer Fr. 0.70

5.2. Verpflegungskosten

a)	Mittagessen, gemäss Beleg	max.	Fr.	27.00
b)	Nachtessen bei Rückkehr nach 20.00 Uhr, gemäss Beleg	max.	Fr.	34.00

5.3. Telefonspesen und Porti

a)	Telefongebühren (ohne Abonnemente)	effektive Kosten
b)	Porti	effektive Kosten
c)	Handykosten	gemäss separater Regelung

6. Kleiderentschädigung

Den vollamtlichen Mitarbeitern im technischen Dienst werden gemäss der Tabelle in der Organisationsverordnung die nötigen Arbeitskleider durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

7. Entschädigung bei Wochenendanlässen

Wochenendanlässe werden dem Schulhauswart (ab 9. Anlass pro Jahr und sofern die Stunden nicht kompensiert werden können) oder seinem Ersatz wie folgt entschädigt:

Entschädigung pro Stunde	Fr.	47.20
--------------------------	-----	-------

8. Nacht- und Wochenendarbeit

Für den Sondereinsatz bei Schneeräumung oder ausserordentlichen Vorkommnissen werden dem Gemeindepersonal folgende zusätzliche Entschädigungen auf dem errechneten Stundenlohnansatz entrichtet:

a)	Montag bis Freitag von 20.00 bis 06.00 Uhr	25 %
b)	Samstags	25 %
c)	von Samstag 20.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr	50 %

9. Ferienentschädigung

Die Ferienentschädigung von 8.33 % ist in den Stundenlöhnen jeweils inbegriffen.